

Mag.^a Beate Hartinger-Klein
Bundesministerin

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-20001/0025-II/A/3/2019

Wien, 7.5.2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3098/J der Abgeordneten Bruno Rossmann, Daniela Holzinger-Vogtenhuber, Freundinnen und Freunde** wie folgt:

Einleitend möchte ich auf Folgendes verweisen:

Zur Wahrung einer einheitlichen Vorgangsweise bei der Erfassung von Aufwendungen, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Zusammenführung der Versicherungsträger bzw. der Re-Organisation des Hauptverbandes zu einem Dachverband stehen, wurden seitens meines Ressorts mit Schreiben vom 15. April 2019 an alle Versicherungsträger und den Hauptverband im Rahmen der „Weisungen für die Rechnungslegung und Rechnungsführung der SV-Träger“ die notwendigen Klarstellungen verfügt.

Ich lege diesen Erlass der gegenständlichen Anfragebeantwortung in Kopie bei.

Zu den Fragen führe ich im Einzelnen wie folgt aus:

Fragen 1 und 3:

Ich verweise auf Punkt III.2. des beiliegenden Erlasses. Demnach können Fusionsaufwendungen ab dem 1. April 2019 in Ansatz gebracht werden. Ausgenommen davon sind Aufwendungen für externe Beratungsleistungen, die bereits vor diesem Datum entstanden sind.

Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und die Sozialversicherungsanstalt der Bauern haben noch vor dem 1.4.2019 die Beauftragung einer externen Beratung beschlossen (es handelt sich um Rahmenwerkverträge).

Kostenanteil: SVA 416.500, SVB: 178.500.

Inwieweit tatsächlich Leistungen abgerufen wurden, ist mir nicht bekannt.

Frage 2:

Auch diesbezüglich verweise ich auf den beiliegenden Erlass, der die Erfassung der gegenständlichen Aufwendungen regelt. Konkrete Ergebnisse werden mit dem Rechnungsabschluss 2019 (somit Ende Mai 2020) vorliegen.

Frage 4:

Bezüglich der Kosten verweise ich auf die Antwort zu den Fragen 1 und 3. Welche „sonstigen Vorbereitungsmaßnahmen“ angesprochen sind, wird in der Anfrage nicht näher definiert. Für mein Ressort kann ich festhalten, dass für Maßnahmen zur Begleitung der Fusion grundsätzlich keine zusätzlichen Kosten für das Ressort anfallen.

Fragen 5 und 6:

Darüber kann ich zum jetzigen Zeitpunkt keine abschließende Aussage treffen. Jedenfalls sind das all jene Maßnahmen, die in Umsetzung des SV-OG noch erforderlich sind. Was mein Ressort betrifft, wird das etwa die Vorbereitung diverser vom Gesetzgeber vorgesehener Verordnungen sein (etwa jene gemäß den §§ 420 Abs. 8, 432 Abs. 4, 447f Abs. 18 oder 718 Abs. 16 ASVG) oder etwa auch allfällige Arbeiten im Zusammenhang mit der künftigen Gestaltung der Betriebskrankenkassen.

Bezüglich der bei den Sozialversicherungsträgern und beim Hauptverband/Dachverband anfallenden Kosten verweise ich auf die Antwort zu Frage 2.

Fragen 7 und 8:

Grundsätzlich gehe ich davon aus, dass die Fusion ohne zusätzliches Personal zu bewältigen sein wird und auch bewältigbar ist.

Die Verantwortung für die Erledigung *aller* anfallenden Arbeiten liegt bei der jeweiligen Selbstverwaltung, die die entsprechenden organisatorischen Vorkehrungen zur Sicherstellung eines reibungslosen Dienstbetriebs in hoher Qualität zu treffen haben wird.

Fragen 9 bis 12:

Zunächst verweise ich nochmals auf Punkt III.2. des beiliegenden Erlasses. Demnach können Fusionsaufwendungen grundsätzlich erst ab dem 1. April 2019 in Ansatz gebracht werden.

Bezüglich allfälliger Mehraufwendungen nach dem 1. April 2019 verweise ich darauf, dass dies zunächst eine innerorganisatorische, von der Selbstverwaltung zu regelnde Frage darstellt. Jedenfalls aber werden derartige Kosten entsprechend dem beiliegenden Erlass entsprechend ausgewiesen werden (siehe auch oben zu Frage 2).

Mit besten Grüßen

Mag.^a Beate Hartinger-Klein

